

Satzung

der Ortsgemeinde Steimel über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 11.03.2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Nutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.05.1992 i. d. F. der letzten Änderung vom 15.08.2002 außer Kraft.

57614 Steimel, den 19.03.2015

W. Theis

(Wolfgang Theis)

Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Steimel vom 15.03.2015**

I. Reihengräber nach § 13	Gebührensatz in €
1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	112,00
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00
c) Rasenreihengrab	500,00
d) Rasenreihengrab (Anonym)	500,00
2. Überlassen einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	112,00
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00
c) Rasenurnenreihengrab	400,00
d) Rasenurnenreihengrab (Anonym)	400,00
II. Wahlgrabstätten nach § 14	
A) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für ein Wahlgrab je Grabstelle	500,00
B) Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstellen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte je Grabstelle	400,00
C) Urnengrab in vorhandenes Wahl- oder Reihengrab (solange die Ruhezeit der 1. Belegung von 15 Jahre nicht überschritten wurden)	450,00
D) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der zweiten Beisetzung in einer Wahlgrabstätte je Beisetzung und Jahr	

	Gebührensatz in €
in eine Wahlgrabstätte	20,00
in eine Urnen-Wahlgrabstätte	20,00

III. Ausheben und Schließen der Gräber § 9 Abs. 1-4

1. Reihengräber für Verstorbene § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00
c) Rasenreihengrab	350,00
d) Urnengrab je Beisetzung	150,00
2. Wahlgrabstätten für Verstorbene § 14 der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab- erste Besetzung	350,00
b) Wahlgrab- zweite Besetzung	400,00
c) Urnenwahlgrab je Besetzung	150,00

IV. Herstellung der Einfriedung von Gräbern

1. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofsordnung) je Grabstelle	350,00
2. Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 14 der Friedhofsordnung)	140,00
3. Reihengräber ab der vollendeten 5. Lebensjahr (§ 14 der Friedhofsordnung)	400,00
4. Urnenreihengräber	300,00
5. Urnenwahlgräber	300,00
6. Grabplatte Rasengräber	350,00
7. Rasenurnengrab-Pflege	250,00
8. Rasenreihengrab-Pflege	450,00

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Bestattungsunternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind

vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. Bei Umbettungen von Leichen und Aschen auf dem hiesigen Friedhof werden Gebühren nach dieser Satzung wie für eine Erstbestattung erhoben.

Gebührensatz in €

VI. Benutzungsgebühren der Friedhofshalle

Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle incl.

Reinigung 80,00

VII. Gebühren zur Räumung von Grabstätten

Reihengrabstätten mit Grabstein und Abdeckplatte 300,00

Reihengrabstätten mit Einfriedung 200,00

Wahlgrabstätten mit Grabstein und Abdeckplatte 375,00

Wahlgrabstätten mit Einfriedung 300,00

Übernahme der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit
pro Jahr 20,00

Erstmaliges Abräumen von Kränzen usw. von der
Grabstätte 65,00

